

dernisse bekannten Theiles; ebenso erklären sie es zur Revalidation einer solchen Ehe für hinreichend, wenn der unkundige Theil fortfahre, die eheliche Pflicht zu leisten oder zu verlangen. Zwar ist in beiden Fällen eine förmliche Consenserneuerung nicht vorhanden; doch erklären sie das angegebene Verfahren für hinreichend, quia in casu necessitatis admodum urgentis licitum est, etiam in materia sacramentorum sequi sententiam probabilem, imo et minus aut tenuiter probabilem.“ (Bened. XIV. l. c.) Uebrigens darf in dieser wichtigen Angelegenheit kein Priester eigenmächtig handeln, sondern er hat dem Bischofe die Sachlage darzulegen und weitere Weisungen abzuwarten.¹⁾ Da in diesem Falle eine causa urgens vorhanden wäre, so könnte um die Sanatio matrimonii in radice (dispensatio in radice matrimonii, d. i. um Dispens de necessitate, alteram partem certiorandi) eingeschritten werden. Was die Ausführung der Sanatio pro foro interno betrifft, so wäre auch da zu der gewöhnlichen Absolutionsformel hinzuzufügen: „Ego potestate Apostolica mihi specialiter demandata matrimonium a te N. cum N. nulliter contractum in radice revalido et problem ex ea susceptam ac suscipiendo legitima declaro. In nomine Patris etc. Passio Domini etc.“²⁾

M. Geppl, Pfarrer in Opponitz.

IX. (Ein Fall über die geistliche Verwandtschaft.) Titus kam eben recht zur Geburt seines eigenen Kindes, da dasselbe sehr schwach, und sonst niemand Anderer in der Nähe war, ertheilte er ihm die Nothtaufe. Später erholt sich das Kind so, daß es zur Kirche getragen werden konnte, wo der Pfarrer dasselbe bedingungsweise feierlich tauft, wobei Cajus als Pathe fungirte. Es drängt sich da die Doppelfrage auf: Haben in diesem Falle A. Titus, als Baptizans, und B. Cajus, als Levans, sich die geistliche Verwandtschaft zugezogen oder nicht? Aus dem in diesem Hefte S. 479 ausführlich Gesagten ergibt sich, daß, um die Fragen A und B zu beantworten, man bei beiden unterscheiden muß, und zwar: bei A. ob das getaufte Kind ein eheliches oder außereheliches war. Im erstenen Falle trat nach cap. Ad limina die geistliche Verwandtschaft nicht ein. War hingegen Titus der außereheliche Vater des von ihm getauften Kindes, so zog er sich die geistliche Verwandtschaft

¹⁾ Freib. Kirch. Lex. Reval. p. 250. ²⁾ Binder l. c. p. 248.

zu und hätte die Kindesmutter ohne Dispens nicht gültig ehelichen können; vorausgesetzt, daß die von ihm ertheilte Nothtaufe der Materie, Form und Intention nach gültig war; denn wäre diese Taufe aus irgend einem Grunde ungültig gewesen, so wäre in derselben das Sakrament nicht ausgespendet, und daher keine geistliche Verwandtschaft contrahirt worden.

Letztere Unterscheidung ist auch maßgebend für die Frage B. War die Taufe des Titus gültig, trat für den Pathen Cajus bei der nachfolgenden bedingten Taufe die geistliche Verwandtschaft nicht ein, weil dabei das Sakrament nicht ausgespendet worden ist; während dagegen, falls die Nothtaufe ungültig war, die nachfolgende bedingte Taufe eine feierliche Ausspendung des Sakramentes der Taufe war, aus welcher für Cajus die geistliche Verwandtschaft mit dem Täufling und dessen Eltern entstehen müßte.

Admont.

Professor Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

X. (In Verlegenheit.) Ein Brautpaar, die Braut nach B., der Bräutigam nach A. zuständig, wollte Nachmittags Copulirt werden, war jedoch bis zuletzt zweifelhaft, ob die Hochzeit in B. oder A. gehalten werden würde. (Die Gründe liegen außer unserem Bereich.) Der parochus prop. der Braut schritt beim Hochw. Consistorium um die Licenz ein; er enthielt sich einer namentlichen Angabe, wo die Trauung stattfinden werde. Die Dispens kam, aber mit der Textirung, daß die Nachmittags-Trauung in B. hiemit den rc. Brautleuten bewilligt werde. Zum Ueberfluße entschieden sich die Chefkandidaten schließlich für A. Der dortige Parochus las die ihm von B. übermittelte Bewilligung und zweifelte. Potestas dispensandi est large ac favorabiliter interpretanda, dispensatio autem stricte, das wußte er aus Jus und Moral. Also? Er wollte die Trauung verschieben. Jedoch periculum in mora. Nun rannte ein Bote der geängstigten Brautleute in das nahe B., den dortigen Pfarrer zu consultiren. Der Parochus von B. setzte sich hin und schrieb: Die rc. Brautleute sind hier verkündet worden . . . und werden zur Nachmittagstrauung nach A. entlassen. Sie wurden copulirt. Mit Recht? Ja. Schreiber dieses ist laut ausdrücklicher Erklärung des hochw. Consistoriums bekannt, daß dasselbe derartige Licenzen für den Bereich der Diözese gegeben wissen wolle. Der Pfarrer von A. konnte also die Copulation vornehmen. Als irrig müßte jedoch bezeichnet werden, wenn er die Trauung nur vorgenommen, weil er sich vom Amtskollegen zu B. delegirt